

# spielpaten

## Satzung des Vereins der Spielpaten e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielpaten“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin, Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kultur und Forschung in den Bereichen Film, Fernsehen und Theater. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vergabe von Stipendien an Auszubildende, Schüler, Studenten in den Bereichen Film, Fernsehen und Theater
- Durchführung und Unterstützung bei der Realisierung von Projekten der darstellenden und audiovisuellen Kunst (Theater-/Film-/Fernsehproduktionen), die der Förderung von kultureller Bildung, Kultur und Forschung dienen
- Weiterbildung des deutschen und europäischen Film- /Fernseh- und Theaternachwuchses, z.B. durch Veranstaltungen, Vorträge etc.
- die Organisation und Durchführung von Präsentationen, Vorträgen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen zu Themen aus den Bereichen Film-, Fernsehen und Theater
- Gewinnung von Paten, Mentoren und sonstigen Personen zur Unterstützung von Auszubildenden, Schülern und Studenten in den Bereichen Film-, Fernsehen und Theater
- Unterstützung von Ausbildungseinrichtungen gemäß § 58 Nr.1 AO
- Durchführung von Festivals und Kulturtreffen

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden, sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme von „Fördermitgliedern“ und „Ehrenmitgliedern“ beschließen.
  - (2.1) Ordentliche Mitglieder sind alle Gründungsmitglieder sowie alle Mitglieder.
  - (2.2) Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die eine jährliche Spende von mindestens EUR 500,00 entrichten. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
  - (2.3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder auch Nichtmitglieder, die den Verein in besonderer Weise unterstützen oder sonst wie gefördert haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Gründungsmitglieder sind im ersten Mitgliedsjahr beitragsbefreit.

(3) Die Beträge sind am 1. Januar eines Jahres fällig.

## **§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste**

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 1. April eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen werden kann.

(2) Das säumige Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 10 Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand kann einen Beirat und ein Kuratorium bestellen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei den Entscheidungen über die

Mittelvergabe zu beraten. Die Mitglieder des Beirats und des Kuratoriums haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand entscheidet über die Mittelvergabe.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden.

(3) Das Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den Vorsitzenden vertreten.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden.

(9) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereint werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(11) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von vier Wochen verschickt. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 60 % des Vorstandes anwesend sind.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, die in der Helmholtzstraße 2-9, Aufgang D, 10587 Berlin, eingerichtet ist.

(2) Per rechtsgeschäftlicher Vollmacht wird der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung betrauen. Der Geschäftsführer ist zeichnungsbefugt bis zu einem vom Vorstand zu benennenden Betrag.

(3) Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Kommunikation des Vereins nach außen,
- b) Erarbeitung des jährlichen Aktionsprogramms des Vereins, das die Schwerpunkte und Ziele der Verbandsarbeit festlegt und vom Vorstand zu beschließen ist,
- c) Erarbeitung von Positions- und Forderungspapieren zu Einzelthemen,
- d) Durchführung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen,
- e) Aufstellung des Jahresbudgets, das vom Vorstand zu genehmigen ist,
- f) Vertretung des Vereins in Verbänden, Mitgliederversammlungen und Kommissionen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn von 30% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden stattzufinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen,
  - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
  - Beitragsfestsetzung,
  - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
  - Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
  - Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
- (7) Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder muss geheim und schriftlich abgestimmt werden.
- (10) Auch ohne Versammlung der Mitglieder können Beschlüsse gefasst werden. In diesem Fall ist ein Beschluss gültig, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

### **§ 14 Versammlungsniederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
- (3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens ¾ aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

### **§ 16 Liquidation**

Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden.

### **§ 17 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung in den Bereichen Film, Fernsehen und Theater.